

EUROPÄISCHES PARLAMENT

ARBEITSGRUPPE DES GENERALSEKRETARIATS
TASK-FORCE
«ERWEITERUNG»

DER KOORDINATOR
JF/bo

Luxembourg, 1. April 1998

Themenpapier Nr. 20

**DEMOKRATIE
UND ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE
IM ERWEITERUNGSPROZEß
DER EUROPÄISCHEN UNION**

** Die in dieser Veröffentlichung vertretenen Positionen sind für das Europäische Parlament als Institution in keiner Weise verbindlich.*

PE 167.582
Or. DE

Die von der Task-Force «Erweiterung» des Generalsekretariats des Europäischen Parlaments ausgearbeiteten Themenpapiere sind dazu bestimmt, in einer knappen und geordneten Form den Stand der Debatte über die einzelnen Themen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Union und den einzelnen von den Mitgliedstaaten und den Europäischen Organen vertretenen Positionen zusammenzufassen. Die Papiere werden nach dem jeweiligen Stande der Entwicklung aktualisiert.

Erschienenene Papiere:

- *Zypern und die Mitgliedschaft in der Europäischen Union* *Nr. 1*
- *Ungarn und die Erweiterung der Europäischen Union* *Nr. 2*
- *Rumänien und der Beitritt zur Europäischen Union* *Nr. 3*
- *Die Tschechische Republik und die Erweiterung der Europäischen Union* *Nr. 4*
- *Malta und die Beziehungen zur Europäischen Union* *Nr. 5*
- *Bulgaria und die Erweiterung der Europäischen Union* *Nr. 6*
- *Turquie und die Beziehungen zur Europäischen Union* *Nr. 7*

- *Die institutionellen Aspekte der Erweiterung der Europäischen Union* *Nr. 15*
- *Die Kontrolle und der Schutz der Finanzen der Union im Hinblick auf die Erweiterung* *Nr. 16*
- *Die Kontrolle und der Schutz der Finanzen der Union im Hinblick auf die Erweiterung* *Nr. 17*

**THEMENPAPIER
ÜBER
DEMOKRATIE UND ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE
IM ERWEITERUNGSPROZESS DER EUROPÄISCHEN UNION**

INHALTVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
EINLEITUNG	4
I. BEDINGUNGEN FÜR DEN BEITRITT	4
A. Gemeinsame Bestimmungen des EUV und Grundsätze des EGV.....	4
B. Kopenhagener Kriterien	5
II. EINLEITUNG DES ERWEITERUNGSPROZESSES	5
A. Stellungnahme der Kommission.....	5
B. Beschlüsse des Europäischen Rates von Luxemburg.....	5
C. Stellungnahme des Europäischen Parlaments	6
III. INTENSIVIERTE HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE	7
A. Beitrittspartnerschaft und Heranführungshilfe.....	7
B. Konditionalität	7
C. Monitoring und Bewertung der Fortschritte	8
IV. BEURTEILUNG DER BEITRITTSANTRÄGE NACH MAßGABE DER POLITISCHEN KRITERIEN VON KOPENHAGEN	
A. Gesamtbewertung	9
B. Einzelstaatliche Bewertungen.....	9

EINLEITUNG

Die Mitgliedstaaten der Union haben sich im Vertrag der Europäischen Union dazu verpflichtet, die Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte zu wahren. Folgerichtig müssen alle neuen Bewerberstaaten diese Voraussetzungen bereits bei Aufnahme der Beitrittsverhandlungen erfüllen. Im Lichte der Beitrittsgesuche legte der Europäische Rat von Kopenhagen 1993 die politischen Kriterien für die beitrittswilligen assoziierten Länder in Mittel- und Osteuropa fest.

Die Einleitung des Erweiterungsprozesses folgte diesen Vorgaben. Der Rat traf seine Entscheidungen auf der Grundlage der von der Kommission durchgeführten Überprüfung nach Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen durch die Beitrittskandidatenländer. Die Kommission schlußfolgerte, daß alle Länder - außer der Slowakei - die politischen Voraussetzungen für die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen grundsätzlich erfüllen.

Auch nach der Entscheidung des Rates, mit einigen Beitrittskandidaten die Beitrittsverhandlungen aufzunehmen bzw. für andere die Heranführungsstrategie zu verstärken, bleiben die politischen Bedingungen maßgeblich, sei es für den Fortgang und den Zeitpunkt des Abschlusses der eigentlichen Verhandlungen, sei es für den Prozeß der Heranführung der Beitrittskandidaten. Jede Beitrittspartnerschaft enthält deshalb eine entsprechende Klausel der Konditionalität, die im Falle der Verletzung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte durch einen Beitrittskandidaten angewendet werden soll.

Eine effiziente Überwachung der Situation der Menschenrechte und der Stabilität der demokratischen Institutionen ist infolgedessen von Bedeutung, weshalb das Parlament in seinen Stellungnahmen entsprechende Forderungen erhoben hat.

I. BEDINGUNGEN FÜR DEN BEITRITT

A. Gemeinsame Bestimmungen des EUV und Grundsätze des EGV

Im Vertrag von Amsterdam wird als Verfassungsgrundsatz folgendes verankert:

"Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam." (Artikel 6(1) neu)

Dementsprechend hat die Regierungskonferenz beschlossen, Art.O (Art. 49 neu) so zu ändern, daß jede Mitgliedschaft in der Europäischen Union ausdrücklich an die Beachtung der Grundsätze in Art. 6 geknüpft wird.

In den Komplex der verfassungsmäßigen Bestimmungen fällt die Achtung der durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Grundrechte durch die Union (Art. 6(2) und Art. 46).

Die Gleichstellung von Männern und Frauen wird erstmals in die Grundsätze der Gemeinschaft aufgenommen (Art. 2 EGV). Die Gemeinschaft wirkt auf die Beseitigung von Ungleichheiten und auf die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen hin, wozu der Rat geeignete Maßnahmen treffen kann. (Art. 3 und 13 EGV).

Eine Erklärung zur Schlußakte spricht sich für die Abschaffung der Todesstrafe aus.

B. Kopenhagener Kriterien

Auf seiner Tagung von Kopenhagen im Juni 1993 legt der Europäische Rat die wirtschaftlichen und politischen Bedingungen fest, die die beitragswilligen assoziierten Länder in Mittel- und Osteuropa erfüllen müssen, wenn sie die Mitgliedschaft in der Europäischen Union anstreben. Zu den zwingenden politischen Kriterien gehören die Verwirklichung einer institutionellen Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten.

II. EINLEITUNG DES ERWEITERUNGSPROZESSES

A. Stellungnahme der Kommission

Nachdem der Europäische Rat von Amsterdam vom Juni 1997 den erfolgreichen Abschluß der Regierungskonferenz festgestellt hatte, war der Weg frei, um den Erweiterungsprozeß einzuleiten. Gemäß seinen Schlußfolgerungen von Madrid im Dezember 1995 sollten binnen sechs Monaten nach erfolgreich verlaufender Regierungskonferenz die notwendigen Beschlüsse gefaßt werden. Die Kommission entsprach den Aufforderungen des Rates mit ihrer Mitteilung "Agenda 2000 - Eine stärkere und erweiterte Union", die auch die Schlußfolgerungen ihrer Stellungnahmen zu den Beitrittsanträgen der mittel- und osteuropäischen Länder Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien, Slowenien und der Slowakei sowie die Ansichten der Kommission über die Einleitung des Beitrittsprozesses enthält ¹.

Aufgrund einer objektiven Analyse im Lichte der Kopenhagener Kriterien ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Land alle Kriterien in vollem Umfang erfüllt. Neun Länder - nicht die Slowakei - erfüllen allerdings die politischen Voraussetzungen, und bestimmte Länder haben bei der Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie bezüglich der übrigen aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Verpflichtungen hinreichende Fortschritte erzielt. Nach Ansicht der Kommission könnten Ungarn, Polen, Estland, die Tschechische Republik und Slowenien in der Lage sein, alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft auf mittlere Sicht zu erfüllen, wenn sie ihre Anstrengungen zur Vorbereitung auf den Beitritt nachhaltig fortsetzen ², weshalb die Kommission dem Rat empfiehlt, Verhandlungen mit diesen Ländern aufzunehmen.

B. Beschlüsse des Europäischen Rates von Luxemburg

¹ KOM(97) 2000 - Band I, II und III, vom 16. Juli 1997

² KOM (97) 2000 - Band I, S. 76

Der Europäische Rat von Luxemburg vom 12./13. Dezember 1997 bestätigt erneut: "Die Einhaltung der politischen Kriterien von Kopenhagen stellt eine unabdingbare Voraussetzung für die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen dar."¹ Er schließt sich den Empfehlungen der Kommission an und will "im Frühjahr 1998 bilaterale Regierungskonferenzen einberufen, um die Verhandlungen mit Zypern, Ungarn, Polen, Estland, der Tschechischen Republik und Slowenien ... zu beginnen. Parallel hierzu wird die Vorbereitung der Verhandlungen mit Rumänien, der Slowakei, Lettland, Litauen und Bulgarien ... beschleunigt"². Im übrigen faßt der Europäische Rat die erforderlichen Entscheidungen in bezug auf den gesamten Erweiterungsprozeß im Sinne einer intensivierten Heranführungsstrategie für die Beitrittskandidaten.

C. Stellungnahme des Europäischen Parlaments³

In seiner EntschlieÙung zur "Agenda 2000" ist das EP der Auffassung, "daÙ alle Beitrittskandidaten, die das in Kopenhagen festgesetzte Kriterium einer gefestigten demokratischen Ordnung, der Wahrung der Menschenrechte und des Schutzes von Minderheiten derzeit erfüllen, das Recht haben, zur gleichen Zeit den verstärkten Beitritts- und VerhandlungsprozeÙ aufzunehmen" (Ziffer 3), daÙ aber "die Intensität der Verhandlungen und der Zeitplan für ihren Abschluß davon abhängen, inwieweit jedes beitriftswillige Land die Voraussetzungen für den Beitritt erfüllt" (Ziffer 5). "Auch wenn es einige faktische Ungenauigkeiten feststellt", unterstützt das EP doch die Einschätzung der Kommission hinsichtlich der Auswahl der Länder, die die größten Fortschritte erzielt haben und mit denen deshalb intensive Verhandlungen auf individueller Grundlage beginnen sollten (Ziffer 6).

Im Hinblick auf die Beitrittsvorbereitung miÙt das EP insbesondere den Fortschritten in den nachstehenden Bereichen große Bedeutung bei:

- Ratifizierung und Durchführung von Rechtsnormen im Bereich der Menschenrechte,
- rechtliche Verantwortlichkeit von Polizei, Militär und Geheimdiensten,
- Achtung der Rechte von Minderheiten,
- Recht auf freie MeinungsäuÙerung und Freiheit der Medien,
- Abschaffung der Todesstrafe, wo diese noch existiert,
- Abschaffung von Folter und MiÙhandlung;
- Anerkennung des Grundsatzes der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen,
- Anerkennung und Förderung des gemeinnützigen Sektors als wichtiger Partner bei der Aufgabe, die Achtung der Menschenrechte ständig zu verbessern." (Ziffer 9).

Es stellt fest, "daÙ nur Länder, in denen die Todesstrafe abgeschafft wurde, der Europäischen Union beitreten können." (Ziffer 10)

Es unterstreicht "die UnerläÙlichkeit einer effizienten, vertrauenswürdigen staatlichen Verwaltung zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (Ziffer 12) und betont die Unabhängigkeit der Justiz als eine der Säulen des Rechtsstaats und als Voraussetzung für einen wirksamen Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten (Ziffer 81).

Mit Nachdruck, betont das EP, "daÙ zu den politischen Beitrittskriterien ausdrücklich die Achtung der Grundfreiheiten und Grundrechte von Frauen gehört (Ziffer 66) und daÙ die Umsetzung "des

¹ Schlußfolgerungen des Europäischen Rates, PE 167.145, Ziffer 25

² Idem, Ziffer 27

³ EntschlieÙung zum Bericht Oostlander, A4-368/97, PE 264.945 vom 4.12.1997

gemeinschaftliche(n) Besitzstand(es) auf dem Gebiet der Politik der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit von Frauen und Männern ... ein Kriterium für die Bewertung des Standes der Vorbereitung ... auf den Beitritt sein muß." (Ziffer 64).

III. INTENSIVIERTE HERANFÜHRUNGSSTRATEGIE

Neben den Europa-Abkommen, die nach wie vor die Grundlage für die Beziehungen der Union zu den Beitrittskandidatenländern bilden, besteht die vom Europäischen Rat beschlossene intensivierete Heranführungsstrategie aus dem neuen zentralen Element der bilateralen Beitrittspartnerschaften und aus einer verstärkten Heranführungshilfe.¹ Sie wird begleitet von einer analytischen Überprüfung des Besitzstandes der Union (Screening).

A. Beitrittspartnerschaft und Heranführungshilfe

Mit der Beitrittspartnerschaft als einheitlichem Gesamtkonzept soll eine bessere Kohärenz zwischen der Vorbereitung auf den Beitritt und den eigentlichen Verhandlungen erreicht werden. In einem übergreifenden Rechtsrahmen werden alle Formen der Unterstützung für den jeweiligen Beitrittskandidaten zusammengefaßt. Es werden Vereinbarungen zwischen der EU-Kommission und den einzelnen Kandidaten getroffen, in denen die EU-Hilfsleistungen programmiert und unter Aufstellung von Prioritäten an zeitlich und inhaltlich präzisierete Reformverpflichtungen der Kandidaten geknüpft werden. Die kurz- und mittelfristigen Prioritäten leiten sich unmittelbar von den Stellungnahmen der Kommission zu den Beitrittsanträgen ab.

Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg hat der Rat am 15. März 1998 über die Grundsätze, Prioritäten, unmittelbaren Ziele und die Bedingungen der Beitrittspartnerschaften entschieden².

In seiner Entschließung zu den diesbezüglichen Kommissionsvorschlägen³ stellt das Europäische Parlament fest, "daß bei vielen der fraglichen Länder kurzfristige Prioritäten in bezug auf die politischen Kriterien fehlen, obwohl es in allen beitriftswilligen Ländern nach wie vor Probleme hinsichtlich der Menschenrechte und der Bürgerrechte gibt, auch in jenen Ländern, die von der Kommission als Länder eingestuft werden, die mittelfristig ... die politischen ... Kriterien erfüllen" (Ziffer D). Neben einer entsprechenden Überprüfung der Partnerschaftsabkommen wurde die Kommission aufgefordert, für jedes Land eine Menschenrechtsstrategie mit kurz- und mittelfristigen Zielen zu formulieren (Ziffer 5). Besondere Betonung legte das Parlament u.a. auf die Funktionsweise der Justizsysteme (Ziffer 7), die Abschaffung der Todesstrafe (Ziffer 4) und die Entwicklung und Umsetzung einer gerechten Minderheitenpolitik (Ziffer 11).

B. Konditionalität

Die Beitrittspartnerschaften, einschließlich der finanziellen Hilfe der EU zur Beitrittsvorbereitung, sind an die Bedingung der Beachtung der demokratischen Grundsätze geknüpft:

¹ Schlußfolgerungen des Europäischen Rates, PE 167.145, Ziffer 13

² Der Rat nahm die Kommissionsvorschläge ohne Änderungen an. Die Kommission verabschiedete die 10 Beitrittspartnerschaften am 25. März 1998.

³ A4-87/98, PE 267.866 vom 11.3.1998 (Bericht Oostlander), (KOM(98) 53-C4-130/98)

"Ist eine wesentliche Voraussetzung für die Fortsetzung der Heranführungshilfe nicht erfüllt, bei Verstößen gegen die Grundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit oder Verletzungen der Menschenrechte, der Minderheitenrechte oder des Minderheitenschutzes, kann der Rat ... geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung der Heranführungshilfe für ein beitriftswilliges Land beschließen." ¹

Das EP unterstreicht mit seinen Änderungen am Kommissionsvorschlag erneut die Wesentlichkeit der Einhaltung der politischen Kriterien für den Fortschritt des Beitrittsprozesses (Art.1) und die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Europaabkommen als Bedingung für die Gewährung Heranführungshilfe ².

Es wiederholt seine Forderung auch in seiner Entschließung zu den Prioritätensvorschlägen, indem es betont, "daß die Partnerschaften im Hinblick auf ihre vollständige Umsetzung die Achtung der Grundsätze der Demokratie, des Vorrangs des Rechts, der Menschenrechte und des Minderheitenschutzes voraussetzen und die Partnerschaft ausgesetzt werden sollte, falls kein anhaltender Fortschritt auf dem Weg zur Erfüllung einer dieser Grundsätze feststellbar ist". ³

In diesem Sinne enthält jede Beitrittspartnerschaft eine entsprechende Konditionalitätsklausel.

C. Monitoring und Bewertung der Fortschritte

Der Allgemeine Rat vom 9. Dezember 1997 kommt in seinem Bericht an den Europäischen Rat von Luxemburg zu der Feststellung: "Die individuellen Fortschritte jedes einzelnen Beitrittskandidaten bei der Vorbereitung auf den Beitritt werden zum Fortgang der Verhandlungen beitragen, unter Maßgabe der Kopenhagener und Madrider Kriterien, die bestimmen, daß jeder Beitritt vom Kandidatenland stabile Institutionen erfordert, die die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte, die Achtung und den Schutz von Minderheiten garantieren." ⁴

Dementsprechend schlußfolgert auch der Europäische Rat von Luxemburg: "Der Beschluß, Verhandlungen aufzunehmen, bedeutet (jedoch) nicht, daß diese mit allen Verhandlungspartnern gleichzeitig abgeschlossen sein werden. Ihr Abschluß und der nachfolgende Beitritt der einzelnen Bewerberstaaten werden jeweils von der Einhaltung der Kopenhagener Kriterien ... abhängen." ⁵

Die Kommission wird dem Rat regelmäßig - erstmals Ende 1998 - Beurteilungsberichte über den jeweiligen Stand der Umsetzung der Beitrittspartnerschaften und die Fortschritte der Beitrittskandidatenländer unter dem Gesichtspunkt der Kopenhagener Kriterien erstatten.

Die Berichte der Kommission dienen als Grundlage für die notwendigen, im Rahmen des Rates zu fassenden Beschlüsse über die Gestaltung der Beitrittsverhandlungen bzw. über ihre Ausdehnung auf weitere Bewerberstaaten. ⁶

¹ Art. 5 des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die Hilfe für die beitriftswilligen Länder in Mittel- und Osteuropa im Rahmen der verstärkten Heranführungsstrategie, KOM(97) 634 endg. vom 10.12.1997; angenommen vom Rat am 16/17. März 1998.

² Änderung zu Art. 2, A4-81/98, PE 267.866 vom 11.3.1998 (Bericht Oostlander). Der Verordnungsvorschlag ist der einzige legislative Akt für die Einrichtung der Beitrittspartnerschaften; das EP wurde vom Rat gemäß Art. 235 EGV konsultiert.

³ Ziffer E, A4-87/98, PE 267.866 vom 11.3.1998 (Bericht Oostlander)

⁴ Dok. 13241/97 vom 10.12.1997

⁵ Schlußfolgerungen des Europäischen Rates, PE 167.145, Ziffer 26

⁶ Idem, Ziffer 29

Das Europäische Parlament fordert in seiner Entschließung zur Agenda 2000¹, daß "die Fortschritte der Beitrittskandidaten beim Schutz der Menschenrechte regelmäßig überwacht und in die Jahresberichte aufgenommen werden, die die Kommission auszuarbeiten gedenkt." (Ziffer 8 f)

Zu diesem Zweck wünscht das EP "die Einführung geeigneter Kontrollmechanismen durch die Institutionen der EU, um die Menschenrechtslage in den beitriftswilligen Ländern zu überwachen, und zwar unter Berücksichtigung der vom Europarat und der UNO festgelegten Normen sowie unter Verwendung der Ergebnisse der Tätigkeiten des Europarats und der OSZE." (Ziffer 40)

Rat und Kommission werden das Parlament über die wichtigsten Aspekte und Entwicklungen der Partnerschaften und der Beitrittsverhandlungen informieren. Der Rat verpflichtet sich insbesondere, das Parlament vor Beschlußfassung über Änderungsvorschläge zu den Grundsätzen, Prioritäten und Zielen der Beitrittspartnerschaften zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.²

IV. BEURTEILUNG DER BEITRITTSANTRÄGE NACH MAßGABE DER POLITISCHEN KRITERIEN VON KOPENHAGEN³

A. Gesamtbewertung

Auf Grundlage der Kopenhagener Kriterien nahm die Kommission bei der Beurteilung der Beitrittsanträge eine Bewertung der aktuellen politischen Situation vor, die über eine beschreibende Darstellung von Institutionen hinausgeht, um das wirkliche Funktionieren der Demokratie in der Praxis einzuschätzen, weshalb die Bewertung auch die Fähigkeit von Verwaltung und Justiz zur Umsetzung der Prinzipien der Demokratie einbezieht.

Die Kommission beurteilt die Lage folgendermaßen:

Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

"Insgesamt gesehen grantieren die Verfassungen der beitriftswilligen Länder die demokratischen Freiheiten einschließlich des politischen Pluralismus, des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Religionsfreiheit. Sie haben demokratische Institutionen geschaffen sowie unabhängige Gerichts- und Verfassungsorgane eingesetzt, so daß die verschiedenen staatlichen Behörden normal funktionieren können; sie haben freie und faire Wahlen abgehalten, die einen Machtwechsel zwischen verschiedenen politischen Parteien zulassen und sie erkennen im allgemeinen die Rolle der Opposition an.

In bestimmten beitriftswilligen Ländern sind die Institutionen nicht so stabil, daß sie ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Staatsorgane und eine Konsolidierung der Demokratie gestatten. Die rechtsstaatliche Ordnung aller beitriftswilligen Länder weist Schwachpunkte auf. Es mangelt an hinreichend qualifizierten Richtern und Garantien für ihre Unabhängigkeit. Die Polizeikräfte werden schlecht bezahlt und brauchen eine bessere Ausbildung und Disziplin. In mehreren Fällen muß auch die Autonomie der lokalen Gebietskörperschaften auf eine solidere Rechtsgrundlage gestellt werden.

Menschenrechte

¹ A4-368/97, PE 264.945 vom 4.12.1997 (Bericht Oostlander)

² Erklärung der Ratspräsidentschaft vor dem EP am 11. März 1993

³ KOM(97) 2000, Band I, S. 48 ff.

Die Wahrung der Menschenrechte ist in den meisten beitrittswilligen Ländern im Prinzip gewährleistet. Alle sind der Konvention des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie dem Protokoll beigetreten, nach dem Bürger die Möglichkeit haben, sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu wenden.

Freie Meinungsäußerung sowie Vereins- und Koalitionsfreiheit sind in allen beitrittswilligen Ländern gewährleistet, doch muß in manchen Fällen noch die Unabhängigkeit von Hörfunk und Fernsehen gestärkt werden.

Schutz von Minderheiten

In vielen beitrittswilligen Ländern leben Minderheiten, deren befriedigende Eingliederung in die Gesellschaft eine Voraussetzung für demokratische Stabilität ist. Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten schützt die individuellen Rechte von Personen, die Minderheitsgruppen angehören. Bulgarien hat das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet, die Tschechische Republik, Lettland, Litauen, Polen und Slowenien müssen es noch ratifizieren.

Mit Ausnahme der Situation der Roma-Minderheit in einer Reihe beitrittswilliger Länder, die Anlaß zur Besorgnis gibt, sind die Minderheiten im allgemeinen in zufriedenstellender Weise in die Gesellschaften dieser Länder integriert."

Die Kommission kommt zu folgendem Schluß:

"Auch wenn in mehreren beitrittswilligen Ländern noch Fortschritte bei der effektiven Ausübung der Demokratie und dem Schutz der Minderheiten gemacht werden müssen, erfüllt nur ein einziger Staat, der den Beitritt beantragt hat - die Slowakei - die vom Europäischen Rat in Kopenhagen festgesetzten politischen Voraussetzungen nicht."

B. Einzelstaatliche Bewertungen¹

In ihren einzelstaatlichen Stellungnahmen kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien und Ungarn, "über die Merkmale einer Demokratie mit stabilen Institutionen verfügen, die die rechtsstaatliche Ordnung, die Menschenrechte und die Achtung von Minderheiten und ihren Schutz gewährleisten."

Was Bulgarien und Rumänien betrifft, so ergibt sich für die Kommission, daß "die aktuelle Verbesserung, die dem Machtantritt einer neuen Regierung gefolgt ist, absehen läßt, daß Bulgarien und Rumänien im Begriff sind, die politischen Kriterien zu erfüllen. Beide Länder verfügen über demokratische Institutionen, deren Stabilität nunmehr gesichert erscheint. Sie müssen durch eine Praxis gestärkt werden, die das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit auf allen Ebenen des Staatsapparats mehr respektiert."

Alle Kandidatenländer müssen ihre Bemühungen zur Verbesserung der Arbeitsweise der Justiz und zur Intensivierung der Korruptionsbekämpfung fortführen.

Estland: Estland muß Maßnahmen zur Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens treffen, damit die russischsprachigen Nicht-Staatsangehörigen sich besser in die estnische Gesellschaft integrieren können.

¹ Idem, Band III

Ungarn: Die Rechte der Minderheiten sind garantiert und geschützt. Obwohl der Schutz der Roma (Zigeuner) noch bestimmter Verbesserungen bedarf, stellen die kürzlich von der Regierung ergriffenen Maßnahmen einen Fortschritt dar.

Polen: Die Pressefreiheit unterliegt gewissen Einschränkungen. Der Art und Weise der Umsetzung eines neuen Gesetzes über die Einschränkung des Zugangs zum öffentlichen Dienst für bestimmte Personengruppen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden müssen. Polen muß die Verfahren zur Entschädigung der von Enteignungen durch die Nationalsozialisten oder die Kommunisten Betroffenen vervollständigen.

Tschechische Republik: Die Pressefreiheit regelnden Gesetze enthalten einige Schwachpunkte. Den Bedingungen jeder weiteren Ausweitung des Gesetzes zum Ausschluß von Mitgliedern der früheren Sicherheitsdienste und von aktiven Mitgliedern des kommunistischen Regimes muß besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Diskriminierung der Roma, insbesondere infolge der Anwendungsweise des Staatsangehörigkeitsrechts, stellt ein Problem dar.

Slowenien: Die Rückgabe von Hab und Gut an vom kommunistischen Regime beraubte Alteigentümer bedarf noch bestimmter Verbesserungen.

Lettland: Lettland muß Maßnahmen zur Beschleunigung des Einbürgerungsverfahrens treffen, damit die russischsprachigen Nicht-Staatsangehörigen sich besser in die lettische Gesellschaft integrieren können. Es sollte ebenfalls seine Anstrengungen fortsetzen, die Gleichbehandlung von Nicht-Staatsangehörigen und Minderheiten zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Berufen und der Teilhabe am demokratischen Prozeß.

Litauen: keine

Bulgarien: Was die Wahrung der Grundrechte angeht, so verbleiben einige Mängel, selbst wenn die aus den Wahlen vom April 1997 hervorgegangene neue Regierung eine Reihe positiver Reformen angekündigt hat. Wenn die türkische Minderheit gut integriert scheint, so gilt dies nicht für die Roma (Zigeuner). Beträchtliche Anstrengungen sind geboten im Bereich des Schutzes der Grundfreiheiten, insbesondere angesichts der noch immer zu zahlreichen Übergriffe seitens der Polizei und der Geheimdienste.

Rumänien: Was die Wahrung der Grundrechte betrifft, so verbleiben einige Mängel, selbst wenn die von den rumänischen Behörden seit November 1996 beschlossenen Maßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen positiv sind. Es bedarf noch beträchtlicher Anstrengungen im Bereich des Schutzes der Grundfreiheiten hinsichtlich der Tätigkeit der Polizei, der Geheimdienste und im Rahmen des Strafverfahrens. Wenn die ungarische Minderheit in Anbetracht der jüngsten Verbesserung ihrer Lage gut integriert scheint, so scheint dies bei den Roma (Zigeunern), die im Lande eine bedeutende Minderheit bilden, nicht der Fall zu sein. Schließlich stellen die zum Schutz von Kindern in Waisenhäusern eingeleiteten Reformen einen größeren Fortschritt dar, müssen aber noch Früchte tragen.

Slowakei: Die Slowakei erfüllt infolge der Instabilität ihrer Institutionen, deren mangelnder Verankerung im politischen Leben und den Verstößen gegen demokratische Prinzipien nicht in ausreichender Weise die vom Europäischen Rat in Kopenhagen gesetzten Bedingungen.

Die von der Verfassung den übrigen Gewalten zugewiesenen Kompetenzen werden von der Regierung nicht ausreichend respektiert und die Rechte der Opposition von ihr zu häufig mißachtet. Beispiele hierfür sind das konstante Spannungsverhältnis zwischen der Regierung und dem Staatspräsidenten und die Umstände, unter denen die Regierung die Entscheidungen des Verfassungsgerichts und des Zentralen Referendumskomitees bei der Abstimmung vom 23./24. Mai 1997 mißachtet hat. Der Gebrauch, den die Regierung von der Polizei und den Geheimdiensten macht, ist besorgniserregend. Substantielle Anstrengungen müssen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz und zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen unternommen werden.

Die Behandlung der ungarischen Minderheit muß verbessert werden, insbesondere durch den Erlaß eines Gesetzes über den Gebrauch der Minderheitensprachen, zu dem sich die slowakischen Behörden verpflichtet haben und den die Verfassung vorsieht. Auch die Situation der Roma bedarf der Aufmerksamkeit der Regierungsbehörden.

* * *

*Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:
Ursula BAUSCH, Europäisches Parlament, GD II, Bruxelles,
Unterausschuß Menschenrechte
Tel. (32) 2 284 2584 / E-mail: ubausch@europarl.eu.int*